

BRANDSCHUTZORDNUNG

Für

Stoelzle Oberglas GmbH
 Fabrikstraße 11
 8580 Köflach

Die folgende Brandschutzordnung gibt wichtige Hinweise über das Verhalten zur Vermeidung der Gefährdung von Gesundheit und Eigentum und der Verhinderung von Schäden durch Brände sowie über das Verhalten im Brandfalle selbst. Die im Anhang aufgezählten Bestimmungen sind genauestens einzuhalten. Für die Brandsicherheit sind der Brandschutzbeauftragte und sein Stellvertreter zuständig.

Brandschutzbeauftragter (BSB):

HBI Patrick Suntinger 0664 / 823 56 56

Die ArbeitnehmerInnen haben allen, den Brandschutz betreffenden Weisungen dieser Personen unverzüglich Folge zu leisten und ihnen alle Wahrnehmungen von Mängel(n) auf dem Gebiet der Brandsicherheit bekannt zu geben.

Jede(r) ArbeitnehmerIn hat diese Brandschutzordnung zur Kenntnis zu nehmen, einzuhalten und dies durch seine (ihre) Unterschrift zu bestätigen (Beiblatt). Die nachstehend angeführten Bestimmungen sind genauestens einzuhalten, wobei das Nichtbefolgen dieser Forderungen unter Umständen zivil- und/od. strafrechtliche Folgen nach sich ziehen kann.

	Datum	Position	Name
Erstellt:	04.12.2023	Brandschutzbeauftragter	Suntinger Patrick
Geprüft:	27.03.2024	Werksleiter	Lenk Wilfried
Freigegeben:	27.03.2024	Brandschutzbeauftragter	Suntinger Patrick

I. Allgemeine Brandverhütungsmaßnahmen

- I.1 Das Einhalten von Ordnung und Sauberkeit ist ein grundlegendes Erfordernis für den Brand- und Unfallschutz.
- I.2 Innerhalb des Werksgeländes gilt absolutes **Rauchverbot!** Ausnahmen sind die dafür vorgesehenen Raucherbereiche.
- I.3 Brennbare Abfälle, wie z.B. Hobelscharten, Sägespäne, Holzstaub, Öl-, Putzmittel und lackgetränkte Putzlappen, Leichtmetallspäne etc. sind spätestens bei Arbeitsschluss aus den Arbeitsräumen zu entfernen und brandsicher aufzubewahren. Solche Abfälle sind in nicht brennbaren, mit selbst schließenden Deckeln versehenen Behältern, aufzubewahren.
- I.4 Antriebe von z.B. Elektromotoren, Gebläsen, Kälte- und Klimageräte u.ä. sind stets von Staub und Schmutz Ablagerungen freizuhalten.
- I.5 Die Verwendung von Offenem Licht und Feuer ist grundsätzlich nicht gestattet. Die Verwendung von Kerzen etc. kann vom Brandschutzbeauftragten gestattet werden. Dabei ist auf nichtbrennbare Unterlagen und den nötigen Abstand zu brennbaren Materialien zu achten. Des Weiteren kann eine zeitliche Beschränkung vorgesehen werden. Jede Art von Kerzen oder Offenem Licht sind ständig von Personen zu beobachten und müssen beim Verlassen des Raumes ausgelöscht werden.
- I.6 Elektrokochgeräte mit offenen Heizdrähten sind verboten. Feuerstätten (samt Verbindungsstücken, Rauch- Abgasrohren), Heiz-, Koch- und Wärmegeräte dürfen nur mit Genehmigung der Betriebsleitung und nach Anweisung des Brandschutzbeauftragten bzw. der Elektroabteilung aufgestellt und in Betrieb genommen werden. Sie sind vorschriftsmäßig instand zu halten und zu bedienen (z.B. Abstände zu brennbaren Gegenständen, nichtbrennbare Unterlage, nach Betriebsschluss Netzstecker ziehen). Es ist ausnahmslos das Einverständnis des Unternehmens einzuholen, um privat mitgebrachte und dem Betrieb nicht bekannte Elektrogeräte jeglicher Art, verwenden zu dürfen. Das Lagern und Trocknen brennbarer Gegenstände (z.B. Holz, Packmaterial und Arbeitskleidung) in der Nähe von Feuerstätten, Dampf und Abgasleitungen ist verboten.
- I.7 Elektrische Anlagen sind vorschriftsmäßig instand zu halten. Änderungen und Reparaturen dürfen nur durch hierzu befugten Personen vorgenommen werden. Das Herstellen provisorischer Installationen ist verboten, insbesondere das Überbrücken von Schmelzsicherungen.
- I.8 Maschinen und maschinellen Antrieben sind nach den Anweisungen des Herstellers zu betreiben. Insbesondere sind die Schmierpläne einzuhalten. Sämtliche Arbeitsvorrichtungen sind von Arbeitsabfällen und Ablagerungen freizuhalten.
- I.9 Feuerrückstände (Asche, Schlacke) dürfen nur in nicht brennbaren Behältern mit ebensolchen Deckeln aufbewahrt und kurzfristig zwischengelagert werden.
- I.10 Feuerarbeiten Fremdfirmen (Schweißen, Schneiden, Löten u.a.m.) dürfen nur nach vorherigen Genehmigung (Freigabeschein lt. Anhang) durch den Brandschutzbeauftragten durchgeführt werden. Ausgenommen hiervon sind die dafür vorgesehenen und entsprechenden Werkstätten. Nachkontrollen sind mindestens bei Beendigung, eine halbe Stunde und 2 Stunden nach abschließen der Feuer und Heißenarbeiten durchzuführen. Diese können nach Abschätzung des Gefahrenpotenzials durch den BSB, von der Fremdfirma selbst oder durch STO-Personal durchgeführt werden. Eine Erhöhung dieser Kontrollen wird vom BSB bekannt gegeben und am Freigabeschein vermerkt.
- I.11 Die elektrischen Anlagen sind vorschriftsgemäß zu betreiben und zu erhalten. Brennbare Stoffe und Dekorationsmaterialien dürfen keinen direkten Kontakt zu Beleuchtungskörpern aufweisen.

- I.12 Das Lagern von brennbarem Material in unzulässiger Menge (höchstzulässige Lagermenge beachten!) an unzulässigen Stellen (Stiegenhäuser, Gänge und sonstige Verkehrswege, Dachböden, in der Nähe von Feuerstätten, in Garagen u.ä.) ist verboten. Alle in Verwendung befindlichen Druckgasverpackungen sind fern von Flucht- und Verkehrswegen, kühl, standsicher und so aufzubewahren, dass sie jederzeit im Gefahr/Brandfall sicher geborgen werden können.
- I.13 Der Schließbereich von Brandschutzabschlüssen ist von Gegenständen aller Art freizuhalten. Die Selbstschließvorrichtungen dürfen nicht blockiert oder außer Funktion gesetzt werden.
- I.14 Löschgeräte (Wandhydranten und tragbare Feuerlöscher) dürfen – auch vorübergehend – weder verstellt, der Sicht entzogen (z.B. durch darüber gehängte Kleidung oder Dekorationsmaterial), noch missbräuchlich von den vorgeschriebenen Aufstellplätzen entfernt oder zweckwidrig verwendet werden.
- I.15 Durch das Abstellen von Fahrzeugen am Betriebsgelände dürfen die Fluchtwege sowie die Zufahrtswege für die Einsatzfahrzeuge nicht behindert werden.
- I.16 Bei Arbeitsschluss müssen alle Arbeitsräume in Ordnung gebracht, brennbare Abfälle entfernt und elektrische Einrichtungen (soweit dies möglich ist) ausgeschaltet werden. Ventile von nicht in Betrieb bleibenden Gasanlagen sind zu schließen.
- I.17 In Betrieb angebrachte Hinweistafeln, die sich auf das richtige Verhalten nach den vorstehenden Bestimmungen beziehen, sind genau zu beachten und dürfen nicht der Sicht entzogen bzw. nicht beschädigt oder entfernt werden. Gleiches gilt für Warn- und Gefahrenschilder jeglicher Art die im Betriebsgelände angebracht wurden.

2

II. Vorhandene Brandschutzeinrichtungen

II.1 Druckknopfmelder:

Im gesamten Betrieb sind bei den Aus- und Notausgängen und Zugängen zu den Stiegen Druckknopfmelder, installiert (rote Kästchen mit weißem Grund und schwarzem Knopf). Diese Melder ermöglichen es einen Brandalarm auszulösen. Bei Betätigung eines solchen Melders wird im Betrieb (Sirenen und Blitzleuchten) Alarm ausgelöst, zusätzlich bekommen die Mitarbeiter der Messwarte und die Brandschutzhandys (Formenwerkstätte, Elektriker und Schichtstaplerfahrer) eine Benachrichtigung. Jede(r) ArbeitnehmerIn ist verpflichtet, sich die Lage des nächstgelegenen Druckknopfmelders einzuprägen und diesen bei Entdecken eines Brandes zu betätigen.

II.2 Automatische Brandmeldeanlage

In den gesamten Bereichen die nicht 24 Stunden besetzt sind – sind meist an der Decke automatische Brandmelder aber auch Linearmelder und Rauchansaugsysteme installiert. Diese Melder lösen bei einer Überschreitung einer gewissen Rauchkonzentration oder bei einer bestimmten Temperatur Brandalarm aus.

Zur Vermeidung von Täuschungsalarmen der Brandmeldeanlage ist daher vor jeglichen Arbeiten (z.B. Schweißen, Schneiden, Löten, Arbeiten mit Staub- oder Rauchentwicklung) der Brandschutzbeauftragte zu informieren, der dann die nötigen Maßnahmen trifft (z.B. Abschaltung der jeweiligen Bedienungsgruppe, sodass es zu keinen Täuschungsalarmen kommt, organisatorische Maßnahmen).

Um die Brandmelder muss ständig ein Freiraum von mind. 50cm gegeben sein.

II.3 Löschanlagen mit Gasförmigen Löschmittel

Im Bereich des Serverraum (Bürogebäude #2 EG IT-Abteilung) und im Serverraum (Bürogebäude #1 im 1.Stock), sind Löschanlagen mit gasförmigen Löschmittel (ARGON) installiert. Diese Löschanlagen bekämpfen (angesteuert über die installierte Brandmeldeanlage) selbsttätig einen Brand.

Diese Löschanlage ist mit optischen und akustischen Warnungseinrichtungen ausgestattet.

- Bei Ansprechen dieser Einrichtung ist der geschützte Raum/Bereich unverzüglich zu verlassen und die Türe zu schließen.
- Die Warnhinweise vor den Zugangstüren und im geschützten Bereich selbst sind unbedingt zu beachten.
- Durch Gaslöschanlagen geschützte Bereiche dürfen nur nach vorheriger Unterweisung durch geschultes Personal betreten werden.
- Nach Auslösung der Löschanlage darf der geschützte Raum/Bereich erst nach Freigabe durch die Feuerwehr wieder betreten werden.

Vor Arbeiten in den geschützten Bereichen ist unbedingt das Einverständnis mit dem Brandschutzbeauftragten herzustellen, der zur Vermeidung einer Personengefährdung durch unbeabsichtigte Auslösung die Löschanlage außer Betrieb nehmen kann.

III. Allgemeines Verhalten im Brandfall

- Ruhe bewahren
- **ALARMIEREN** der Feuerwehr, erforderlichenfalls Räumungsalarm auslösen
- **RETTEN** und Erste Hilfe leisten
- **LÖSCHEN**
- Türen des Brandraumes schließen
- Stiegenhaus- und Fluchtwegtüren schließen, Stiegenhaus Fenster öffnen
- Lüftungs- Klimaanlage abstellen
- Aufzüge nicht benutzen

Bei ertönen des Räumungsalarms oder auf Anweisung Gebäude verlassen. Falls dies nicht möglich ist, im Raum verbleiben, Türen schließen, Fenster öffnen und sich den Löschkraften bemerkbar machen.

Der Feuerwehr die Zufahrten öffnen, die Löschkraft einweisen, ihren Anordnungen Folge leisten. Grundsätzlich gilt es für alle Mitarbeiter, sich an den Sammelstellen einzufinden, sodass die Vorgesetzten die Anwesenheit der Mitarbeiter überprüfen können.

III.1 Alarmieren

Wird ein Brand entdeckt, so ist sofort – ohne Rücksicht auf den Umfang eines Brandes und ohne den Erfolg eigener Löschkversuche abzuwarten, aber schon bei Rauchentwicklung oder Brandgeruch – der nächste Druckknopfmelder zu betätigen.

Es ist sinnvoll (wenn möglich) die Feuerwehr noch zusätzlich über Art und Umfang des Brandes tel. über den Notruf zu informieren. **NOTRUF: 122**

III.2 Retten und Flüchten

Nach der Alarmierung ist zu erkunden, ob Menschen in Gefahr sind. Die Menschenrettung geht in jedem Fall vor die Brandbekämpfung.

Gefährdete Personen sind zu warnen. Personen mit brennenden Kleidern nicht fortlaufen lassen, in Decken, Mäntel oder Tücher hüllen, auf den Boden legen und Flammen ersticken.

Sind Personen in einem Raum eingeschlossen, Fenster öffnen oder einschlagen und durch Rufen den Einsatzkräften sich bemerkbar machen.

Räume über die gekennzeichneten Notausgänge verlassen. Alle Türen sind hinter sich zu schließen. Aufzüge im Brandfall nicht benutzen.

III.3 Löschen

Mit den vorhandenen Brandbekämpfungseinrichtungen (Wandhydranten oder Handfeuerlöscher) die Brandbekämpfung beginnen.

Bei der Brandbekämpfung ist folgendes zu beachten:

- Der Löschstrahl ist nicht in Rauch und Flammen, sondern direkt auf die brennenden Gegenstände zu richten.
- Leicht brennbare Gegenstände aus der Nähe des Brandes müssen entfernt werden oder durch Kühlen mit Wasser vor Entzündung geschützt werden.
- Bei Flugfeuer und Funkenflug sind sämtliche Öffnungen insbesondere Türen und Fenster der gefährdeten Objekte, vor allem auf dem Dachboden, zu schließen.
- Für die Tätigkeit der Einsatzkräfte ist Platz zu machen und deren Anordnungen ist Folge zu leisten!

Ist durch starke Rauchentwicklung oder durch den Umfang des Brandes mit vorhandenen Geräten kein Löscherfolg zu erzielen, so ist im Interesse der eigenen Sicherheit die Brandbekämpfung einzustellen. Verlassen Sie den Raum, schließen Sie die Raumtüren und Fenster hinter sich und warten Sie auf das Eintreffen der Feuerwehr.

III.4 Maßnahmen nach dem Brand

- Vom Brand betroffene Räume nicht betreten
- Alle Wahrnehmungen, die zur Ermittlung der Brandursache dienen können, dem Einsatzleiter der Feuerwehr, dem Vorgesetzten oder dem Brandschutzbeauftragten bekannt geben

Bei Verwendung von zur Verfügung gestellten Schlauchmaterial in den verplombten Schlauchkästen, Wandhydranten oder von den Feuerlöschern ist eine Brandmeldung zu schreiben und mit den verwendeten Feuerlöschern in der Betriebsschlosserei abzugeben. Brandmeldungen sind in der Betriebsschlosserei Eingang Büro oder in den Schlauchkästen zu finden oder über den Obermaschinenisten und Obersortierer zu bekommen. **Keine verwendeten oder in Betrieb genommene Feuerlöscher wieder aufhängen.**

IV. Personal beim Empfang, in der Messwarte etc. (ständig besetzte Stelle): Verhalten im Brandfall

IV.1 Allgemeines

Im Brandfall kommen den ständig besetzten Stellen folgende Aufgaben zu:

- Alarmmeldung über Telefon an die Feuerwehr (122) weiterleiten.

IV.2 Alarmweiterleitung

Kommt ein Brand- oder sonstige Alarmmeldung über die betriebsinterne Telefonanlage an, so ist unverzüglich über

NOTRUF 122 die Betriebsfeuerwehr zu verständigen.

Anzugeben ist:

- Wo es brennt (Firmenname und genaue Adresse)
- Was brennt
- Ob Verletzte sind

Kommt über die automatische Brandmeldeanlage ein Alarm auf das Brandschutzhandy (Schichtenschlosser Formenwerkstatt, Schichtelektriker, Messwarte und

Schichtenstaplerfahrer) ist in den zuständigen Bereichen nachzusehen und im Falle eines Brandes die Feuerwehr zu verständigen. **NOTRUF: 122**

Die Bereiche sind:

Schichtenschlosser Formenwerkstatt:

- Formenlager und Formenkonstruktion

Schichtelektriker Messwarte:

- Produktion, Traforäume, Bürogebäude #1, Serverräume und Gemengenhaus

Schichtenstaplerfahrer:

- Lagerhallen I bis X

V. Evakuierungs – Räumungsalarm

V.1 Allgemeines

Über die Weisung des Brandschutzbeauftragten oder seiner Stellvertreter oder eines leitenden Angestellten, insbesondere jedoch auf Weisung des Einsatzleiters der Feuerwehr, ist ein Evakuierungs – Räumungsalarm auszulösen. Durchgehen und Personen auffordern sich an den Sammelplätzen einzufinden.

Dies bedeutet, dass an irgendeiner Stelle des Gebäudes ein Brand ausgebrochen ist oder eine sonstige Gefahr besteht, die es nötig macht, vorsorglich das Gebäude zu räumen.

V.2 Bei einem Evakuierungs – Räumungsalarm ist folgendes zu beachten:

- Unbedingt Ruhe bewahren! Ausrufe wie „Feuer“, „es brennt“ oder sonstige panikauslösende Ausrufe sind tunlichst zu vermeiden.
- Eventuell vorhandene Kunden (betriebsfremde Personen) sind auf die zugewiesenen Sammelplätze mitzunehmen.
- Alle ArbeitnehmerInnen müssen ihren Arbeitsplatz unverzüglich verlassen und haben sich zum Sammelplatz zu begeben.
- Allenfalls Abschaltung von Maschinen mittels Nottaster durchführen bzw. Absperrschieber bei gefährlichen Medien betätigen
- Abteilungs- Schichtleiter oder deren Stellvertreter haben Schichtlisten für die Kontrolle der Anwesenheit der Mitarbeiter mitzunehmen. Des Weiteren ist vom Empfang die Besucherliste mitzunehmen. Von der HR- Abteilung ist die Stempelliste auszudrucken und mitzunehmen.
- Vor Verlassen des Arbeitsbereiches Wertgegenstände versperren oder mitnehmen und die Computer sollen gesperrt werden. (DSGV)

Sammelplätze befinden sich:

- Beim Versandplatz für die Sortierung und den Versand
- Im Bereich des Drehtores Hemmerweg für Maschinisten
- Am Parkplatz gegenüber dem Fahrradabstellplatz für Bürogebäude, Werkstätten und Besucher

Der Sammelplatz darf nicht ohne Genehmigung der Leitung verlassen werden. Diese Maßnahme dient dazu, die Vollständigkeit der ArbeitnehmerInnen festzustellen.

Abgängige Personen sind unverzüglich dem Einsatzleiter der Feuerwehr zu melden.

VI. Anweisung für besonders eingeteilte Personen (z.B. Abteilungs- Schichtleiter, Empfang, Lotsen)

- Einsatzkräfte bei den Zufahrten erwarten und einweisen
- Einfahrten und Eingänge öffnen
- Einsatzkräfte beim Eintreffen informieren über:

- Lage des Brandherdes
- Eventuell vermisste Personen
- Besondere Gefahren (Druckgasflaschen, Chemikalien etc.)

VII. Anhänge und mitgeltende Dokumente

- 1) Kenntnisnahme der Brandschutzordnung (siehe nächste Seite)
- 2) [FM 09.05.02 - Freigabeschein](#)
- 3) [DOC 09.05.01 - Alarmplan](#)
- 4) Gesamtbrandschutzpläne ([X:\STO-FireProtection\Operational\Brandschutzpläne](#))



KENNTNISNAHME DER BRANDSCHUTZORDNUNG

Ich _____ habe die Brandschutzordnung gelesen und verstanden.

Ort, Datum

Unterschrift